

5. Ein Grabrecht neu erwerben bzw. umschreiben

Soll ein Grabnutzungsrecht neu erworben werden, ist zur Auswahl und Zuteilung einer Grabstätte auf dem städtischen Friedhof ein Termin mit der Friedhofsverwaltung (Erlanger Straße 97) zu vereinbaren. Die Gebühren für ein Wahlgrab sind je nach Lage unterschiedlich. Nach der Verleihung des Grabnutzungsrechts wird von der Bestattungsabteilung im Standesamt der Grabbrief ausgestellt.

War der Verstorbene selbst Grabnutzungsberechtigter, muss das Grabrecht auf einen neuen Nutzungsberechtigten umgeschrieben und ein neuer Grabbrief ausgestellt werden.

Die Nutzungs- und Ruhezeiten sind in der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth (BFS) festgelegt, die Gebührenpflicht in der Gebührensatzung zur BFS.

6. Was ist bei einer Feuerbestattung zusätzlich zu veranlassen?

- Die für den Sterbeort zuständige Polizeidienststelle hat zu bestätigen, dass ihr keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bekannt sind.
- Es ist der Nachweis zu führen, dass die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht. Liegt eine entsprechende schriftliche Willensbekundung nicht vor, so steht den Angehörigen (siehe Punkt 1a) das Recht zu, die Art der Bestattung zu bestimmen.

7. Was ist bei einer Überführung zu beachten?

Vor der Überführung einer Leiche nach auswärts muss der Bestatter mit der Leiche auf dem Friedhof an der Erlanger Straße vorfahren. Dort wird geprüft, ob die Leiche ordnungsgemäß eingesargt ist und alle sonstigen Voraussetzungen für die Überführung erfüllt sind.

Für die Überführung ins Ausland wird ein internationaler Leichenpass ausgestellt.

Bestatter, die erstmalig auf dem Fürther Friedhof tätig werden, müssen dies bei der Bestattungsabteilung im Standesamt anzeigen.

Ansprechpartner

Standesamt Fürth
Rathaus, Königstraße 88,
90762 Fürth, 2. Stock,
stda@fuerth.de
Mo 8.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.30 Uhr
Di bis Fr 8.00 – 12.00 Uhr

- Sterbefall-Beurkundung:
Zi. 219, Tel. 974-1584,
Fax 974-1595
- Bestattungsabteilung
(Bestattungs- u. Grabgebühren,
Grabnutzungsrechte, -umschreibungen,
-verlängerungen):
Zi. 224, Tel. 974-1588 /-1589,
Fax 974-1595,
bestattungsabteilung@fuerth.de

(Ortsvorwahl Fürth: 0911)

Amtsgericht Fürth /
Nachlassgericht
Bäumenstraße 28,
90762 Fürth,
Tel. 74 38 217
(zuständig, wenn Fürth letzter
Wohnsitz der verstorbenen
Person war) Hier sind Verfügungen
von Todes wegen
(Testamente) abzuliefern



Die Bestattungsabteilung
im Standesamt Fürth informiert

Was ist bei einem Sterbefall zu tun?

Informationen für die Angehörigen

Friedhöfe

Städtischer Friedhof an der
Erlanger Str. 97, 90765 Fürth

Städtischer Friedhof in
Fürth-Stadeln,
Stadelner Hauptstraße 35,
90765 Fürth

Städtischer Friedhof in
Fürth-Vach,
Zedernstraße 5, 90768 Fürth

- Ansprechpartner für Bestattungstermine, Grabstätten, Einreichen der Anträge auf Genehmigung von Grabanlagen, z.B. Stein/Grabplatte/Einfassung errichten oder ändern
(Zugang über Erlanger Straße oder Mauerstraße, Parkplätze an der Friedenstraße)

Friedhofsverwaltung
Tel. 37 65 18 71
Fax 37 65 18 74
friedhofsverwaltung@fuerth.de
Mo bis Fr 8.00 - 15.45 Uhr

Kirchlicher Friedhof
in Fürth-Burgfarnbach
Oberfarnbacher Straße 14,
90768 Fürth

- Ansprechpartner: Evang.-Luth. Pfarramt St. Johannis, Würzburger Str. 474, 90768 Fürth, Tel. 75 17 70

Kirchlicher Friedhof
in Fürth-Poppenreuth
Schneegasse 27,
90765 Fürth

- Ansprechpartner: Evang.-Luth. Pfarramt St. Peter u. Paul, Poppenreuther Str. 134, 90765 Fürth, Tel. 790 61 01

Neuer Israelitischer
Friedhof in Fürth
Erlanger Straße 99,
90765 Fürth

- Ansprechpartner: Israelitische Kultusgemeinde Fürth, Blumenstr. 31, 90762 Fürth
Tel. 77 08 79, Fax 77 08 53



Bei einem Todesfall haben die Angehörigen vieles zu beachten und zu veranlassen. In diesem Leitfaden sind die wichtigsten Informationen zusammengestellt.

1. Die Leichenschau veranlassen

a) Sterbefall in der Wohnung

Nach Eintritt eines Sterbefalles in der Wohnung ist von den Angehörigen unverzüglich ein Arzt ihrer Wahl zu verständigen, um die Leichenschau durchzuführen. Die Angehörigen sind: der Ehegatte, die Kinder und Adoptivkinder, die Eltern, die Großeltern, die Enkelkinder, die Geschwister, die Nichten und Neffen, die Verschwägerten ersten Grades. Als weitere Verpflichtete kommen in Betracht: die Personensorgeberechtigten und der Betreuer, soweit die Sorge für die Person des Verstorbenen zu dessen Lebzeiten zu seinem Aufgabenkreis gehört hat. Außerhalb der üblichen Praxiszeiten des Hausarztes oder des zuletzt behandelnden Arztes ist der Notarzt zu verständigen.

Der Arzt prüft, ob sichere Anzeichen des Todes vorliegen, ob es Hinweise auf einen nicht natürlichen Tod gibt und welches die Todesursache ist. Dann stellt er die Todesbescheinigung aus und händigt sie demjenigen aus, der die Leichenschau veranlasst hat. Wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod gegeben sind, wird die Polizei verständigt.

Die Todesbescheinigung besteht aus:

- a) nicht vertraulicher Teil, abzugeben beim Standesamt und
- b) vertraulicher Teil, eingelegt in einen verschlossenen Fensterbriefumschlag, ebenfalls abzugeben beim Standesamt.

b) Sterbefall im Klinikum Fürth oder in einer anderen Einrichtung

Tritt der Sterbefall im Klinikum ein, wird die Leichenschau vom leitenden Arzt bzw. Stationsarzt veranlasst. In Heimen und ähnlichen Einrichtungen veranlasst deren Leitung die Leichenschau.

! Vor der ärztlichen Leichenschau darf keine Leiche eingesargt werden!

2. Bestattungsinstitut beauftragen

Spätestens nach der Leichenschau ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen, welches die sog. Leichen-

besorgung, Einsargung der Leiche und Überführung zum Bestattungsort vornimmt. Diese Unternehmen erledigen auf Wunsch der Angehörigen – und mit deren Vollmacht – auch alle sonstigen Bestattungsvorbereitungen einschließlich der Behördengänge.

Wir empfehlen den Abschluss eines Bestattungsvorvertrag schon zu Lebzeiten, weil dann in aller Ruhe Angebote eingeholt und Preise verglichen werden können. Dies gilt nicht nur für die Bestattung an sich, sondern auch für die Verleihung eines Grabrechts.

Bitte beachten Sie, dass für das private Bestattungsgewerbe keine amtlich festgesetzten, verbindlichen Tarife gelten und sich die Kosten daher stark unterscheiden können.

3. Den Sterbefall zur Beurkundung beim Standesamt anzeigen

Sobald die ärztliche Todesbescheinigung vorliegt, ist der Sterbefall bei dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Tod eingetreten ist, anzuzeigen. Die Anzeige (mündlich oder schriftlich) muss spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag erfolgen.

Das Standesamt Fürth ist zuständig für die in Fürth verstorbenen Personen.

! Für die Abwicklung der Formalitäten beim Standesamt kann durch schriftliche Vollmacht auch ein Bestattungsinstitut beauftragt werden. In der Vollmacht ist der Verwandtschaftsgrad zum Verstorbenen anzugeben.

Folgende Unterlagen sind beim Standesamt vorzulegen:

- Ärztliche Todesbescheinigung mit dem nicht vertraulichen Teil und Briefumschlag mit dem vertraulichen Teil
- Geburtsurkunde des Verstorbenen (immer)
- Bei Verheirateten zusätzlich die Eheurkunde und die Geburtsurkunde des überlebenden Ehegatten
- Bei Geschiedenen zusätzlich die Eheurkunde der letzten Ehe, ggf. ein gesonderter Nachweis über die Auflösung der Ehe
- Bei Verwitweten zusätzlich zur Eheurkunde die Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten
- Personalausweis des Verstorbenen und der Person, die den Sterbefall anzeigt
- Bei einem Sterbefall im Klinikum oder in einem Alten- bzw. Pflegeheim zusätzlich die schriftliche Sterbefallanzeige des Klinikums bzw. des Heimes

Das Standesamt stellt die benötigten Sterbeurkunden aus. Die Urkunden für die Krankenkasse, das Versorgungsamt und für die Geltendmachung von Rentenansprüchen sind gebührenfrei. Weitere Urkunden, z.B. für Arbeitgeber, Versicherungen, Sterbekassen, Banken usw. sind gebührenpflichtig.

4. Den Sterbefall für die Bestattung oder Überführung anmelden

Im Anschluss an die standesamtliche Beurkundung ist der Sterbefall für die Bestattung oder die Überführung bei der Bestattungsabteilung des Standesamtes anzumelden.

Der Wille des Verstorbenen ist maßgebend für die Art (Erd- oder Feuerbestattung), den Ort und die Durchführung der Bestattung. Ist keine schriftliche Verfügung vorhanden, entscheidet ein Angehöriger (siehe Punkt 1a).

Die Bestattungsabteilung benötigt folgende Unterlagen:

- Nachweis der standesamtlichen Beurkundung des Sterbefalles (Vermerk auf der Todesbescheinigung),
- Anzeige für die Bestattung und Bestellschein für die städtischen Leistungen bei der Bestattung oder Überführung, auszustellen im Benehmen mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen (s. Punkt 2),
- Grabbrief, falls die Bestattung auf einem der städtischen Friedhöfe stattfinden soll,
- zusätzlich die Erklärung des Grabnutzungsberechtigten, dass mit der Beisetzung Einverständnis besteht. Wenn der Verstorbene selbst der Grabnutzungsberechtigte war, muss das Grabrecht auf einen neuen Nutzungsberechtigten umgeschrieben werden.

Soll die Bestattung auf einem kirchlichen Friedhof in Fürth (Burgfarrnbach, Poppenreuth) stattfinden, sind die Grabrechtsangelegenheiten mit dem jeweiligen Pfarramt zu regeln.

Bei einer Bestattung auf dem neuen Israelitischen Friedhof in Fürth ist die Israelitische Kultusgemeinde Fürth der Ansprechpartner.

(Die jeweiligen Adressen finden Sie auf der Rückseite.)